

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Emmerstedt
und den Verwaltungsausschuss

AEH;

Neufassung der Hauskläranlagensatzung der Stadt Helmstedt

Die „Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungspflichtigen“ (Hauskläranlagensatzung) besteht im Wesentlichen aus der dieser als Anlage 1 und 2 beigefügten Auflistung der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, die gereinigtes Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund abgeben. Die Anlagen dieser Satzung sind gemäß einer bereits erfolgten Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt wie beigefügt zu ändern, da sich für einige Grundstücke die technischen Voraussetzungen geändert haben. Darüber hinaus ist der Satzungstext an die zwischenzeitlich neu gefassten Rechtsgrundlagen angepasst worden.

Anlage 1: Es entfallen die beiden Kleinkläranlagen der BKB. Aufgrund der innerbetrieblichen Umstrukturierungen werden sie nicht mehr benötigt und künftig nur noch als abflusslose Gruben betrieben.

Des Weiteren wird der Kleingartenverein „St. Annenberg“ künftig nicht mehr unter Anlage 1 (Ableitung in ein oberirdisches Gewässer) geführt, sondern unter Anlage 2 (Einleitung in das Grundwasser), da die Möglichkeit der Gewässereinleitung aus Kostengründen vom KGV nicht weiterverfolgt wird und stattdessen über den LK Helmstedt bereits eine Grundwassereinleitung beantragt und genehmigt wurde.

Anlage 2: Neben der bereits erwähnten Aufnahme des KGV „St. Annenberg“ in die Liste entfällt hier der KGV „Harbker Weg von 1920“, da dessen Schmutzwasser ausschließlich in eine abflusslose Grube eingeleitet wird. Darüber hinaus ist das Grundstück Weidenkampstraße 24a in Barmke zwischenzeitlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden, sodass dort keine weitere Einleitung in den Buschmühlengraben erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Fassung der Hauskläranlagensatzung mit den Anlagen 1 und 2 wird wie vorgelegt beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens jedoch am 15.07.2010 in Kraft.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 und 2) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 und 2).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 15.07.2010 in Kraft.

Helmstedt, den .06.2010

S.

(Eisermann)
Bürgermeister

(Junglas)
Werkleiter

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

Stadtgebiet Helmstedt Einleitungsstelle

04 - Magdeburger Tor, Hof 1	Großer Graben
05 - Magdeburger Tor, Hof 2	Großer Graben
06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim)	Großer Graben
07 - Elzweg (Schäferhundeverein)	Großer Graben

Ortsteil Barmke

09 - Buschmühle 1	Buschmühlengraben
10 - Buschmühle 2	Buschmühlengraben

Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)
- 22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunsohle)